

Satzung des Landkreises Uelzen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen, welche zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 30.09.2025 geändert worden ist:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Uelzen, werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im Nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zzt. der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist in € festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgelehnt, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. .

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen für folgende Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegraf- und Fernspreckgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden - soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist - Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine dem Landkreis zugänglich gemachte schriftliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldner ist auch, wer kraft Gesetzes haftet..
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Gebühren können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit. Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine andere Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. .
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. die Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17. Dezember 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 30. Dezember 1985 Nr. 24)
 2. die Änderung des Kostentarifes B Ziff. 4 Satz 6 der Verwaltungskostensatzung (S 2) des Landkreises Uelzen vom 17. Dezember 1985 vom 01. Februar 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen vom 15. Februar 1988 Nr. 39).

Uelzen, den 27. Juni 2001

Landkreis Uelzen

Landrat

(Schulze)

Oberkreisdirektor

(Dr. Elster)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

(§ 2) des Landkreises Uelzen vom 27. Juni 2001

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Pauschbetrag EURO
1	Abschriften, Durchschriften u.a. Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Format DIN A 5	1,30
1.1.2	Format DIN A 4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes	2,30
	je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ä. Geräten	
	bis zum Format DIN A 4	0,15 bis 0,50
	Format DIN A 3	0,30 bis 1
	bei größeren Formaten bis zu	13
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
	der Erstausfertigung	3
	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- o.ä. Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1

2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5 bis 16
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wen Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1 bis 105
3	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen –ausgenommen nach § 72 Abs.1 NBauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1 bis 5
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5
3.2.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	je angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Stunde	8 bis 16
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahmebewilligungen u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10 bis 1.000
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5 bis 18
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	8
9	Vermögensverwaltung	8
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen und Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25

9.2	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 9.1 fallen	10 bis 50
	Anmerkung zu 9: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
10	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1
11	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3
12	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	5 bis 18
13	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nr. 1	
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der Baustelle	15 bis 50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangener halber Arbeitsstunde	15 bis 50
15.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 14, Satz 2 gilt entsprechend	15 bis 50
16	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	10
17	Zustimmungen und Ausnahmen nach § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes	15 bis 300
18	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2

	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird, kann die Gebühr zur Tarif-Nr. 18.1 erhoben werden.	0,50
18.3	Benutzung des Archivs	
18.3.1	für einen Tag	5
18.3.2	für eine Woche	16
	für längere Zeit bis zu	60
	Anmerkung zu Nr. 18.1 bis 18.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5 bis 500
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
20.1	Amt für Bauaufsicht und Planung	
20.2	Amt für Umwelt Beide Ämter stehen auf Antrag sämtlichen Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kreises zur mündlichen und schriftlichen Beratung in allen Fragen der Bauleitplanung, der Regionalplanung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Verfügung, soweit die personelle Besetzung und der Anfall anderer Verwaltungsaufgaben dies zulässt. Die Gebühren für die sonstigen Verwaltungstätigkeiten dieser beiden Ämter entsprechen den Entgelten nach den jeweils geltenden Gebührenordnungen für Architekten oder Ingenieure. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach § 6 der Satzung.	
21	Gebühren für die Inanspruchnahme des Betriebshofes Es sind die Kosten für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten zu erstatten. Die Kostensätze werden jährlich durch Kreistagsbeschluss neu	

festgesetzt. Materialien werden zu Selbstkostenpreisen einschließlich Vorhaltekosten abgerechnet.

22	Leistungen des Gesundheitsamtes	
22.1	Fotografien	2,50
22.2	amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen (mit Untersuchung)	70 bis 500
22.3	amtsärztliche Zeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen (ohne Untersuchung) nach Aktenlage	35 bis 250
22.4	andere Bescheinigungen	15
22.5	sonstige ärztliche Untersuchungen/Gutachten zur gesundheitlichen Eignung: Nach Zeitaufwand; Zeitaufwandssatz je angefangene viertel Stunde (0,25 h)	
	- für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16,25
	- für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	20,00
	- für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie sonstige Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24,75